

462. Angulinsburg den 16. Juli 1767. (A. 8. b. Deserteure.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,
Bischof zu Münster u.

Bei der unter den Hochstift-münsterischen Truppen — ungeachtet der für deren richtige Besoldung und Verpflegung und sonstiges Beste verwendeten landesherrliche Fürsorge — fortdauernden Desertion, werden die in Rücksicht der Verhinderung und Bestrafung der Letztern frühherhin (zuletzt am 30. Juni 1764) erlassenen Bestimmungen erneuert und geschärft; sodann auch u. A., für jede Anhaltung oder Verhaftungsveranlassung eines Deserteurs, eine Prämie von 20 Rthlr. verheissen.

Bemerk. Unterm 7. December 1767 (A. 10. b.) ist den binnen zwei Monaten bei ihren Fahnen sich wieder einstellenden Deserteuren ein völliger Strafnachlaß landesherrlich verheissen, auch am 21. März 1768 (A. 10. b.) das Nichtanhalten, Befördern und Verheelen eines der Desertion verdächtigen Beurlaubten oder wirklichen Deserteurs unter Androhung von 25, 50 und 100 Rthlr. Gelbbuße oder, im Unvermögensfalls des Delinquenten, von Zuchthaus- oder anderer Leibes-Strafe, wiederholt verboten worden.

463. Münster den 7. Januar 1768. (A. 8. b. Hausrhandel der Juden.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Auf landständischen Antrag wird den inländischen Juden, außerhalb ihres speciellen Ortsortes und der freien Jahrmärkte, sodann auch allen Christen der Hausrhandel im Lande verboten; und sollen alle dagegen handelnden Christen und Juden ebikmäßig bestraft, auch Letztere angehalten werden ihre allenfalls erlangten (Hausr-Pässe an die Behörde zurückzuliefern bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe.

464. Bonn den 15. April 1768. (A. 8. b. Brandversicherung.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,
Bischof zu Münster u.

Auf den Antrag der Landstände des Hochstiftes Münster, wird in demselben eine, auf gegenseitiger Entschädigungsleistungspflicht beruhende, Brand-Versicherungsgesellschaft errichtet, und desfalls, u. A. Folgendes landesherrlich festgesetzt:

§. 1. Jeder ein Gesellschaftsmitglied treffender Brandschaden wird durch Beiträge der Genossenschaft, nach Maaßgabe des tarirten und katastrirten Gebäude-Verthes, vergütet, und ist die kostenfreie Geschäfts-Verwaltung und Verwaltung der Gesellschaft einem landesherrlichen Commissar und landständischen Deputirten überwiesen.

§. 2. Alle Schatzpflichtige und auch die, nur die Personalfreiheit genießenden Einwohner müssen mit ihren Gebäuden zur Versicherungsgesellschaft beitreten; den Real-Befreiten ist der freiwillige Beitritt überlassen, und sind ins Besondere darunter, adliche Rittersitze, Kirchen, Schulen und andere befreiete Gebäude begriffen.

§. 3. Der, durch amtliche Taxe, eigene Angabe, oder sonst, zu ermittelnde, wirkliche wahre Werth der zu versichernden Gebäude, regulirt den Betrag der Brandentschädigung und der desfallsigen Beiträge.

§§. 4—9. Ueber die amtlich zu bewirkende Aufschreibung, (in Städten und Dörfern allgemein ohne Ausnahme stattfindende) Numerirung, Taxation und Catastrirung der Gebäude wird ausführliche, durch Formulare erläuterte Vorschrift ertheilt.

§. 10. Realfreie Gebäude können jederzeit in den und aus dem Gesellschaftsverband treten; diese und alle andre Veränderungen in dem Versicherungswerthe, (der jederzeit verringert und auch, bis zum tarirten Werth erhöht werden kann,) müssen jährlich vor dem 31. December angemeldet werden und verbinden erst, von dem nächstfolgenden 1. Januar an gerechnet.

§§. 11—13. Nach dem katastrirten Versicherungswerth der Gebäude geschieht Beitrag und Entschädigung; Letztere nach Ermittlung der verhältnismäßigen Zerstörung, unter Angabe der Einkücherung des Gebäudes zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$

$\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ tel; und wird dieselbe in 3 Terminen, bei der beginnenden, halbvollendeten und resp. bei der bis zur Bedachung bewirkten gänzlichen Herstellung des Gebäudes ausgezahlt, ausschließlich jedoch des dem Beschädigten als Gesellschaftsmitglied obliegenden Beitrags zu der ihm zustehenden Entschädigungssumme.

§S. 14—17. Die Brand-Entschädigungs-Beträge werden von der Land-Pfennig-Kammer vorgeschossen und deren Ersatz auf die Gesellschaftsglieder repartirt; die desfalligen amtlich zu erhebenden Beiträge, müssen prompt von den Gebäudebewohnern salvo Regressu an den Eigenthümsherrn entrichtet, jedoch von den Hof- und Eigenthörigen, von Lehngutbesitzern und allen denen, so ein utile Dominium haben, ex propriis geleistet, auch soll denselben in Konkurs und andern Fällen ein jus praelationis vor allen andern Lasten zugestanden werden.

§S. 18—1^o. Die schatzpflichtigen Brandbeschädigten genießen die di falls herkömmliche Steuer-Ermäßigung, nicht aber die gleichartige Moderation als Neubauende; und sind alle Brand-Collekten verboten.

§. 20. Die zu einem Neubau nicht bereiten und nicht verpflichteten Brandbeschädigten, haben keinen Anspruch auf Entschädigungsgelder.

§. 21. Die Verhandlungen der Brandassuranz-Gesellschaft sind frei von Stempel- und Gerichtsgebühren.

§. 22. Die Feuerlöschgeräthschaften sollen überall vervollständig und in obrigkeitliche gute Aussicht gestellt, und desfalls sowohl als auch wegen anderer Feuerpolizei-Widrigkeiten öftere Visitationen von den Lokalbehörden bewirkt werden.

§. 23. Die Strohdächer sollen in Städten und Wigbolden (Flecken) nicht mehr geduldet, und in der Stadt Münster auch die sogenannten Döcken allmählig abgeschafft werden. Für Brandschäden an den, in Städten und Wigbolden, mit Stroh gedeckten Gebäuden, soll nur die Hälfte des taxirten Entschädigungs-Betrages vergütet werden.

§. 24. Boshafte Brandstiftung im eigenen Hause, soll mit Verlust des Entschädigungs-Anspruchs und nach Schärfe der Rechte bestraft werden.

§. 25. Die Kataster und Rechnungen der Brandversicherungsgesellschaft sollen bei den Landtagen offen gelegt, auch deren Einsicht den Gesellschafts-Genossen gestattet werden.

§. 26. Der Verbindlichkeits-Zeitpunkt der obigen Bestimmungen, soll, nach stattgefundenener völliger Einrichtung der Kataster näher bekannt gemacht werden.

Bemerk. Conf. auch E. A. Schlüfers Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 239. Am 16. September 1771 (A. 10. h.) sind, zum erstenmale, zur Ersetzung der vom 1. Januar 1769 bis zum 1. September 1771 vorschussweise gezahlten Brandentschädigungsgelder und anderer Kosten der Gesellschaft (10432 Rthlr. 5 fl. 10 $\frac{2}{3}$ Pf.), 2 Pf. auf jede Pistole (5 Rthlr.) des katastrirten Gebäude-Verthes (6,835,790 Rthlr.) repartirt und, mit der Festsetzung ausgeschrieen worden, daß die durch solchen Beitrag (von 8137 Rthlr. 23 fl. 8 Pf.) nicht gedeckt werdenden Numerirungs- und Taxirungs-Kosten der Gebäude, späterhin beigeommen werden sollen.

Wis zum Eintritt der territorialen Dismembration des Hochstifts Münster haben ferner 18 Ausschreibungen von Brandentschädigungs-Beiträgen stattgefunden, nämlich, jedesmal auf den Betrag von 5 Rthlr. Versicherung-Verth:

am 15.	October	1772	—	3	Pf.
„ 9.	September	1774	—	2	„
„ 4.	„	1775	—	4	„
„ 23.	August	1777	—	3	„
„ 1.	Juli	1779	—	4	„
„ 29.	Januar	1781	—	4	„
„ 13.	„	1785	—	4	„
„ 17.	„	1788	—	4	„
„ 27.	Juli	1789	—	2	„
„ 8.	August	1791	—	3	„
„ 22.	„	1793	—	2	„
„ 30.	October	1794	—	3	„
„ 18.	Dezember	1797	—	4	„
„ 13.	November	1798	—	3	„
„ 7.	October	1799	—	4	„
„ 28.	Juni	1800	—	3	„
„ 6.	November	„	—	4	„ und
„ 29.	April	1802	—	4	„

und ist auch noch späterhin Dreimal gleichmäßig verfahren resp. am 9. Dezember 1802 vom königl. preuß. münster'schen Interims-Geheimen-Rathe zu Münster der 20ste Beitrag von 1 Pf. p. 5 Rthlr., und von einer dert niedergesetzten Auseinandersetzungs-Commission der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten Hochstiftes Münster, am 13. Januar 1804 und 18. Mai 1805 der 21ste und resp. der letzte Beitrag jedesmal von 3 Pf. p. 5 Rthlr. ausgeschrieben, alsdann auch zugleich verkündigt worden, daß das gemeinsame Brandversicherungs-Institut am 1. Juni 1804 in seiner bisherigen Ausdehnung aufhören werde und daß alle bis dahin noch bestehende oder sich bildende Ansprüche an Letztere, unter dem Nachtheile ihrer späteren Nichtberücksichtigung liquidirt werden müssen. Die vorletzte 21te Beitrags-Aus-schreibung resp. Erhebung ist von der königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster am 9. März 1804 gleichmäßig verkündigt und befohlen worden. Mehrere das Wesen und die Form der Brandversicherungs-Angelegenheit betreffende Bestimmungen, sind, unterm 7. Januar 1772, 22. November 1787, 26. März 1788, und 19. August 1791, conf. Nr. 485, 536 und 544 d. S. erlassen worden und zu vergleichen.

465. Augustusburg den 24. Juni 1768. (A. 8. h. Beleidigungen der Juden.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Oeln u. Bischof zu Münster ic.

Die an mehreren bezeichneten Orten des Hochstiftes Münster seit einiger Zeit stattfindenden Beleidigungen und tumultuarischen Sicherheitsstörungen der landesherrlich vergleideten Juden, werden unter Androhung von 50 Rthlr. Geldbuße und Zuchthausstrafe, im Allgemeinen und Besondern strenge verboten; und die Ortsbehörden, Schulvorsteher und Zunftmeister zu amtlicher Einwirkung und Aufsichtsführung bei Ausübungen der jüdischen Hochzeiten und Begräbnissen, so wie zur Verwirklichung des landesherrlichen Schutzes gegen öffentliche und heimliche Beschimpfungen der Juden, „als zum Exempel dem Einschlagen der Fenster, Anbindung todter

„Thiere an den Häusern und auf den Gärten, unziemlichen Behandlungen der jüdischen Begräbnisstätten,“ verpflichtet; denselben auch die Erforschung und Bestrafung der Urheber fernerer gleichartiger Handlungen befohlen und den Denuncianten der Letztern $\frac{1}{3}$ der verhängt werdenden Geldbußen zugesichert.

466. Ohne Erlaß-Ort den 5. August 1768. (E. 4. h. Lippe-Zoll.)

Festsetzung einer erneuerten hochfürstlich münster'schen Lipp-Zoll-Rolle zu Haltern in der Auf- und Niedersfahrt; wodurch alle stromauf- und abwärts geführt werden in 125 Artikel benannte Gegenstände als: Holz, Früchte, Weine, Brandweine, Colonial- und andere Waaren, eine jedem Artikel beige-setzte, und auch die nicht benannten Güter nach Maasse ihrer Eigenschaft und ihres Werthes eine nach Analogie des Tarifs zu bestimmende Zollgebühr entrichten, Defraudationen der Letztern aber mit der Confiskationsstrafe belegt werden sollen.

Bemerk. Unter dieser Zoll-Rolle ist handschriftlich an-gemerkt, daß sie in der Lipp-Zoll-Convention (mit wem ist nicht gesagt, die Landesherren von Cleve-Mark und des Besten Necklinghausen waren aber wohl die Mitcontrahenten) vom 5. August 1768 enthalten sey.

467. Münster den 30. September 1768. (A. 10. h. Gartenwege zu Münster.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

„Die (in der und um die Stadt Münster) vor den „Gärten auf die gemeinen Wege, oder diesen zum Nachtheil angelegten Mist- und Erd-Haufen, müssen binnen „8 Tagen nicht nur weggeräumt, und dürfen ferner „nicht mehr angelegt, sondern es soll künftig auch die „Hinwerfung allerhand Unkrautes, Bohnenstrohes und „sonstiger Sachen, sowohl auf die gemeinen Wege, als „in die auf denselben zur Abführung des Wassers ge-machten Gräben, unterlassen werden.“